

Allgemeine Geschäftsbedingungen Hytrek Montagen GmbH & Co.KG

1. ALLGEMEINES

1.1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle unsere Angebote und Vertragsabschlüsse, auch in laufender oder zukünftiger Geschäftsverbindung. Sie werden spätestens mit Entgegennahme der Ware oder Leistung anerkannt und müssen nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Im Verhältnis zu Verbrauchern gelten diese Allgemeinen Lieferungs- und Leistungsbedingungen mit den nachfolgenden Beschränkungen, und auch nur insoweit, als sie zwingenden Vorschriften der §§ 305 ff. BGB nicht entgegenstehen.

1.2 Abweichenden Vereinbarungen, Änderungen und Ergänzungen sowie abweichenden AGB oder Einkaufsbedingungen unserer Besteller wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Von unseren Bedingungen abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers verpflichten uns, selbst wenn auf solche in der Bestellung Bezug genommen wird, nur im Falle ihrer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch uns. Sofern im Einzelfall die Geltung von Einkaufsbedingungen des Bestellers vereinbart ist, gelten unsere Bedingungen auch insoweit, als sie dort nicht geregelte Gegenstände betreffen.

1.3 Abweichungen von unseren Geschäftsbedingungen und Nebenabreden sind im Übrigen nur dann wirksam, wenn wir sie schriftlich oder in Textform bestätigen.

2. ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES

Lieferungen und Leistungen erfolgen aufgrund unseres Angebotes und/oder unserer dieses Angebot in Bezug nehmenden oder die Bestellung des Kunden bestätigenden schriftlichen Auftragsbestätigung. Die Bestellung des Kunden (nachfolgend „Besteller“ genannt) ist verbindlich. Wir können sie nach unserer Wahl innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder dadurch, dass dem Besteller innerhalb dieser Frist die bestellte Ware zugeht bzw. der Auftrag durchgeführt wird, annehmen. Alle Vereinbarungen mit unseren Vertretern oder Angestellten sowie mündliche oder fernschriftliche Bestellungen bedürfen unserer schriftlichen oder in Textform abgefassten Bestätigung, um einen wirksamen Vertrag zu begründen.

3. VERKAUFUNTERLAGEN UND PREISE

3.1. Unsere Angebote und Preislisten sind freibleibend und unverbindlich unter dem Vorbehalt unserer schriftlichen Auftragsbestätigung.

3.2 Unsere Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der zum Liefer-/Leistungszeitpunkt gültigen Mehrwertsteuer, Fracht und Verpackung und nur für den jeweiligen Einzelauftrag. Bei Lieferungen ins Ausland kommen gegebenenfalls Zölle und Steuern hinzu. Fahrtkosten können von uns gesondert in Rechnung gestellt werden. Sonderleistungen werden gesondert berechnet.

3.3 Von uns genannte Preise entsprechen der bisherigen Kostenlage. Sie gelten unter der Voraussetzung ungehinderter Auftragsausführung und gleichbleibender Lohn- und Materialkosten. Sollten bis zum Liefertag/bis zur Beendigung des Auftrages Kostensteigerungen eintreten, sind wir berechtigt, die am Liefertag/bei Beendigung des Auftrages geltenden Preise neu zu berechnen. Sollte die Erhöhung der Preise die allgemeinen Lebenshaltungskosten erheblich überschreiten, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Im nichtkaufmännischen Verkehr gilt dies nur, falls die Lieferung/Leistung später als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgt.

3.4. Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu unseren am Tag der Lieferung/bei Beendigung des Auftrages gültigen Preisen berechnet. Ziffer 3.3 ist sinngemäß anzuwenden.

3.5. Kostenvoranschläge sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich als solche erklärt werden. Eine Überschreitung um nicht mehr als 20 % gilt als unwesentlich.

4. AUSFÜHRUNG UND MENGE

4.1. Abweichungen hinsichtlich Material, Farbe, Gewicht, Abmessung, technischer Gestaltung oder ähnlicher Merkmale bleiben vorbehalten, soweit der Liefergegenstand dadurch insgesamt für den Besteller zumutbar bleibt. Gewichts- und Maßangaben, Farbwiedergaben in Prospekten, Farbkarten, Zeichnungen und Mustern, sind soweit nicht anders vereinbart, nur annähernd maßgebend. Dies gilt ebenso für Änderungen der Modelle, Konstruktionen oder Ausstattung.

5. FRISTEN UND TERMINE FÜR LIEFERUNG/LEISTUNG

5.1. Liefer-/Leistungsfristen und Liefer-/Leistungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich oder in Textform vereinbart wurden, und beginnen mit dem Tag des Zuganges der Auftragsbestätigung, nicht jedoch bevor sämtliche Einzelheiten der Lieferung / der Leistung geklärt sind. Werden nachträglich schriftlich Vertragsänderungen vereinbart, ist erforderlichenfalls gleichzeitig ein neuer Liefer-/Leistungsfrist zu vereinbaren. Dies gilt insbesondere für nachträgliche Änderungs- oder Ergänzungswünsche des Bestellers.

5.2 Unsere Lieferzeiten gelten ab Werk oder Lager. Sie setzen in jedem Fall die Erfüllung der Vertragspflichten seitens des Bestellers voraus. Insbesondere hat der Besteller den Zugang zum Aufstellungsort zu den üblichen Geschäftszeiten zu gewährleisten.

5.3. Unsere Liefer-/Leistungsversprechen stehen unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z.B. nachträglich eintretende Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Rohstoffverknappung, behördliche Maßnahmen, Streit, Aussperrung usw., auch wenn diese bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten, sofern unsere zumutbaren Ersatzbeschaffungsversuche aus von uns nicht zu vertretenden Gründen gescheitert sind. Sie berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder bei nicht nur vorübergehenden Hindernissen vom Vertrag zurückzutreten; als nicht nur vorübergehende Verzögerung gilt eine Zeitspanne von mehr als sechs Monaten.

Liefer- und Leistungsverzögerungen, die der Besteller zu vertreten hat, lassen vereinbarte Zahlungsverpflichtungen und Zahlungsfristen unberührt. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns dadurch entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Verweigert der Besteller endgültig die Abnahme der Ware aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, beträgt unser Schadensersatzanspruch mindestens 15% des Nettovertragspreises, ohne dass wir zum Nachweis des Schadens verpflichtet sind; dem Besteller bleibt nachgelassen, den Nachweis zu führen, dass uns kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

5.4. Die abgegebene Erklärung unseres Vorlieferanten oder eines Unterlieferanten gilt als ausreichender Beweis dafür, dass wir an der Lieferung oder Leistung gehindert sind.

5.5. Wir behalten uns vor, Nachunternehmer unserer Wahl zur Lieferung bzw. Durchführung der im Vertrag aufgeführten Ware/Leistung zu bestimmen.

5.6. Lieferung/Durchführung der Leistung in Teilabschnitten ist zulässig, soweit dies für den Besteller zumutbar ist. Jeder Teilabschnitt gilt als selbständiges Geschäft und bleibt ohne Einfluss auf den nichterfüllten Teil des Auftrages. Zu Teilleistungen sind wir jederzeit berechtigt.

6. ERFÜLLUNGsort, VERSAND UND GEFÄHRÜBERGANG

6.1. Erfüllungsort ist für beide Teile der Sitz unserer Firma.

6.2. Die Gefahr geht bei Lieferungen mit Übergabe des Liefergutes an den Transporteur auf den Besteller über; dies gilt auch bei ausnahmsweise frachtfreier Lieferung durch uns. Die Auswahl des Transporteurs, des Transportmittels und des Transportweges erfolgt durch uns mit eigenüblicher Sorgfalt, sofern nicht der Besteller hierüber rechtzeitig vor Ablauf der Lieferfrist eine Bestimmung trifft. Die Versandart wählen wir nach billigem Ermessen ohne Verpflichtung zur Auswahl der/s schnellsten oder billigsten Versandart/-weges.

Holt der Besteller die Ware bei uns ab, so geht die Gefahr mit Zugang der Versandbereitschaftsanzeige beim Besteller auf diesen über. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die nicht von uns zu vertreten sind, so geht die Gefahr vom achten Kalendertage nach Zugang der Anzeige über die Versandbereitschaft beim Besteller auf diesen über.

Bei Leistungen erfolgt der Gefahrübergang im Zeitpunkt der Abnahme, spätestens jedoch im Zeitpunkt der Ingebrauchnahme bzw. Verwertung unserer Arbeitsergebnisse durch den Besteller.

6.3 Verladung und Versand erfolgen stets für Rechnung und auf Gefahr des Bestellers. Wird Lieferung zum Empfangsort vereinbart, sind wir berechtigt, die verauslagten Kosten in Rechnung zu stellen.

6.4. Auf schriftliches oder in Textform verfasstes Verlangen des Bestellers wird die Ware von uns auf seine Kosten gegen Lager-Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert. Bei Transportschäden ist es Sache des Bestellers, unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei der zuständigen Stelle zu veranlassen, da anderenfalls eventuelle Ansprüche gegen den Transportbeauftragten sowie gegen eine Versicherung entfallen können.

6.5. Bei Beschädigung oder Zerstörung unserer Leistung vor Abnahme durch von uns nicht zu vertretende unabwendbare Umstände bleibt unser Anspruch auf Vergütung für den bereits ausgeführten Teil des Auftrages bestehen.

7. ABNAHME UND FOLGEN DER NICHTABNAHME

7.1. Der Besteller ist verpflichtet, die ihm angebotene Ware / das ihm angebotene Werk auch in Teilen, soweit zumutbar, abzunehmen.

7.2. Bei Annahmeverzug des Bestellers steht uns nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist das Recht zu, entweder Abnahme des ganzen oder eines Teiles des Auftrages oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Höhe eines Satzes von 15 % des Auftragswertes zu verlangen (es sei denn, der

Besteller weist nach, dass nur ein wesentlich geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist) oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Geltendmachung eines höheren tatsächlichen Schadens bleibt vorbehalten. Dies gilt insbesondere auch bei Spezialanfertigungen.

8. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

8.1. Zahlungsverpflichtungen aus Rechnungen sind sofort ohne Abzug zu erfüllen. Abschlagszahlungen entsprechend der von uns erbrachten Leistungen werden ausdrücklich vereinbart. Die Abschlagszahlungen auf der Basis der nachgewiesenen vertragsgemäßen Teilleistungen sind sofort ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug kann von uns die weitere Leistung bis zur Zahlung ausgesetzt werden. Unsere Mitarbeiter sind zur Entgegennahme von Zahlungen berechtigt.

8.2. Ist der Besteller Kaufmann, sind wir – unter den Voraussetzungen des § 353 HGB im Übrigen – berechtigt, vom Fälligkeitstage an Fälligkeitszinsen in Höhe von 8 % p.a. zu berechnen. Die Geltendmachung weitergehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt.

8.3. Diskontfähige Wechsel oder Schecks nehmen wir nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung und zahlungshalber an. Sämtliche sich hieraus ergebenden Kosten und Auslagen sind vom Besteller zu bezahlen. Wechsel und Schecks werden erst nach vorbehaltslosem Eingang des Nettoerlöses und nur in Höhe desselben gutgeschrieben.

8.4. Alle unsere Forderungen werden unabhängig von einer etwaigen Zahlungsfrist, Stundung oder von der Laufzeit etwa hereingenommener Wechsel oder sonstiger Papiere sofort fällig, wenn uns Umstände (z.B. Wechselprotest, Zahlungsrückstände) bekannt werden, die nach unserer Auffassung geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern. Wir können in diesem Fall sofortige Vorauszahlung und angemessene Sicherheitsleistung für etwa noch von uns ausstehende Lieferungen und Leistungen verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

8.5. Stellt der Besteller seine Zahlung ein oder gerät er in Insolvenz, so gelten alle von uns auf die noch offenstehenden Forderungen eingeräumten Rabatte, Bonifikationen und sonstige etwaige Vergünstigungen als nicht gewährt.

9. AUFRECHNUNG UND ZURÜCKBEHALTUNG

9.1. Soweit die Bestellung zum Betrieb eines Handelsgeschäftes des Bestellers gehört, ist dieser zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nicht befugt, es sei denn, dass die Gegenforderungen auf vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Vertragsverstößen von uns bzw. unseren Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen beruhen oder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

9.2. Die Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

10. EIGENTUMSVORBEHALT

10.1. Wir behalten uns bei Lieferungen bis zur vollständigen Bezahlung einer Gesamtlieferung das Eigentum am Liefergut – auch an Teillieferungen – vor. Das gilt auch für mehrere von uns gelieferte Gegenstände und mehrere daraus resultierende Forderungen, selbst wenn die Zahlung für besonders bezeichnete Forderungen erfolgt sein sollte.

10.2. Eine Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Besteller, zu der dieser im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt ist, erfolgt für uns, ohne dass uns hieraus Verpflichtungen entstehen; wir behalten uns auch an dieser Ware das Eigentum gemäß Ziffer 10.1 vor. Bei Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen Sachen oder bei ihrer Be- oder Verarbeitung erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache; die neue Sache wird der Besteller mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für uns verwahren.

10.3. Vorbehaltlich des Widerrufs aus vom Besteller zu vertretenden Gründen ist dieser berechtigt, die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Ware im Rahmen ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes entgeltlich zu veräußern. Für diesen Fall tritt der Besteller bereits jetzt seine Kaufpreisforderung gegenüber dem Erwerber mit allen Sicherungs- und Nebenrechten bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen aus bestehenden Geschäftsbeziehungen in Höhe jeweiliger Rückstände an uns ab; im Falle des Verkaufs von in unserem Miteigentum stehender Ware bezieht sich diese Voraussetzung jedoch nur auf die anteilige Kaufpreisforderung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Die Vereinbarung eines Abtretungsverbot es hinsichtlich der Kaufpreisforderung gegenüber dem Erwerber ist unzulässig.

10.4. Die Abtretung gemäß Ziffer 10.3 erfolgt sicherungshalber mit der Maßgabe, dass der Besteller zur Einziehung der Kaufpreisforderung gegenüber dem Erwerber berechtigt bleibt, soweit und solange er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt oder keine Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse, über die er uns ggf. unverzüglich zu unterrichten hat, eintritt. Auf unser Verlangen wird der Besteller uns alle zur Durchsetzung der Kaufpreisforderung erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen; nach Eintritt der in Satz 1 bezeichneten Umstände sind wir berechtigt, den Erwerber von der Abtretung in Kenntnis zu setzen.

10.5. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert dieser Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

10.6. Zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung von in unserem Eigentum oder Miteigentum stehender Ware ist der Besteller nicht berechtigt; bei Pfändungen oder Beschlagnahmen durch Dritte wird der Besteller die Eigentumsverhältnisse diesen gegenüber offenlegen und uns zur Wahrung unserer Rechte unter Übergabe aller für eine Intervention wesentlichen Unterlagen unverzüglich unterrichten.

11.MÄNGELRECHTE, UNTERSUCHUNGS- UND RÜGEPFLICHT BEI LIEFERUNGEN

11.1. Wir leisten Gewähr für handelsübliche Beschaffenheit unserer Produkte. Kein Mangel liegt vor bei geringfügigen Farbabweichungen oder Maßdifferenzen im Rahmen üblicher Toleranzen. Wir sind berechtigt, geringfügig von Muster, Proben und Vorlagen abzuweichen, wenn dies durch Umstellung technischer oder kalkulatorischer Art vertretbar und dem Besteller zumutbar ist.

11.2. Bei Lieferungen und Leistungen, die für den Besteller ein Handelsgeschäft darstellen, hat der Besteller von uns gelieferte Gegenstände unverzüglich nach dem Eintreffen am Bestimmungsort auf Fehler zu untersuchen, auch wenn Muster übersandt waren. Die Lieferung bzw. Leistung gilt in diesem Falle als genehmigt, wenn offensichtliche oder bei der Untersuchung festgestellte Mängel, Mengendifferenzen oder eine offensichtliche Falschlieferung nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von 8 Kalendertagen nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort, in jedem Fall aber vor Verbindung,

Vermischung oder Verarbeitung, schriftlich oder in Textform bei uns gerügt werden. Etwaige Mängel hat der Besteller spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von acht Kalendertagen nach ihrer Entdeckung schriftlich bei uns zu rügen.

11.3. Unter Ausschluss weitergehender Ansprüche ist der Besteller neuer Waren (Verbraucher auch im Falle gebrauchter Waren) berechtigt, wegen insgesamt oder teilweise mangelhafter Lieferungen oder Leistungen im Umfange der Mangelhaftigkeit Nacherfüllung in Form der Nachbesserung oder – nach unserer Wahl – in der Ersatzlieferung bzw. -leistung zu verlangen, Ersatzlieferung jedoch nur Zug um Zug gegen Rückgabe des mangelhaften Liefergutes; das Recht des Bestellers, bei endgültigem Fehlschlagen der Nacherfüllung unter den hier geregelten sonstigen Voraussetzungen Minderung oder Schadens- oder Aufwendungsersatz zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, bleibt unberührt. Ist der Besteller Verbraucher, so trifft er die Wahl, welche Form der Nacherfüllung wir durchzuführen haben.

Zur Durchführung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung bzw. -leistung ist uns eine angemessene Frist einzuräumen; andernfalls werden wir von unseren Nacherfüllungspflichten frei.

Nach unserer Wahl sind wir bei Lieferung von neu hergestellten Fremderzeugnissen auch berechtigt, anstelle eigener Ersatzlieferung gemäß Ziffer 11.3, 1. Halbsatz, dem Besteller diesbezügliche und etwaige weitergehende Mängelansprüche abzutreten, die uns selbst gegen den Hersteller oder Vorlieferanten zustehen; bei der Durchsetzung solcher Ansprüche werden wir den Besteller unterstützen. Die Regelung der Ziffer 11.3, 2. Halbsatz, gilt sinngemäß.

11.4. Für auf Neu- und gebrauchte Waren bezogene Mängelansprüche – mit Ausnahme mangelbedingter Schadensersatzansprüche, für die nachfolgende Ziffer 12 gilt – gelten folgende Verjährungsfristen:

- Mängelansprüche für Neuwaren verjähren gegenüber Unternehmern nach Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs auf den Besteller; im Verhältnis zu Verbrauchern richten sich die Verjährungsfristen insoweit dagegen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für gebrauchte Ware beträgt die Gewährleistungsfrist bei Verbrauchern abweichend von der gesetzlichen Bestimmung 1 Jahr ab Gefahrübergang. Die vorstehenden vom Gesetz abweichenden Verjährungsfristen gelten nicht, sofern wir für die Beschaffenheit der zu liefernden Gegenstände eine Garantie übernommen und diese Beschaffenheit verfehlt oder einen Mangel arglistig verschwiegen haben.
- In den Fällen des § 438 Abs. 1 Ziffer 2 (= Kauf einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat) und des § 634a Abs. 1 Ziffer 2 BGB (= Leistungen bei einem Bauwerk und einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht) auch im Verhältnis zu Unternehmern – verbleibt es dagegen bei der gesetzlichen Verjährungsfrist.

11.5 Für gebrauchte Waren sind Gewährleistungsansprüche im Verhältnis zu Unternehmern ausgeschlossen, es sei denn, dass wir für die Beschaffenheit der zu liefernden Gegenstände eine Garantie übernommen und diese Beschaffenheit verfehlt oder einen Mangel arglistig verschwiegen haben.

11.6 Für eingebaute und eingebrachte Fremdfabrikate gelten die dem Besteller auf Wunsch zur Verfügung stehenden Gewährleistungs-/Garantiebedingungen des jeweiligen Lieferanten. Uns

zustehende Ansprüche werden hiermit an den Besteller abgetreten. Die Regelung der Ziffer 11.3 letzter Absatz gilt hier sinngemäß.

11.7 Wir haften nicht für Schäden, die auf unsachgemäßer Verwendung und Lagerung, fehlerhaftem Einbau oder natürlicher Abnutzung beruhen. Durch vom Besteller oder Dritte ohne unsere Zustimmung vorgenommene Instandsetzungsarbeiten oder sonstige Eingriffe wird jede Gewährleistung von uns ausgeschlossen.

11.8. Der Besteller wird darauf hingewiesen, dass Aufwendungen nicht erstattet werden, soweit die Lieferung an einen anderen Ort als den Wohnsitz oder die gewerbliche Niederlassung des Empfängers verbracht worden ist, es sei denn, Verbringen entspricht dem bestimmungsmäßigen Gebrauch der Sache. Bei der Durchführung von Leistungen gilt dies entsprechend. Maßgebend ist hierbei der Aufstellungsort. Uns steht es jedoch frei, die Nachbesserung an einem anderen von uns gewünschten Ort durchzuführen, soweit wir dem Besteller nach unseren Vorgaben die Kosten der Anlieferung etc. an diesen Ort ersetzen.

12. HAFTUNG, HAFTUNGSAUSSCHLUSS; HAFTUNGSBEGRENZUNG

12.1 Unsere vertragliche und gesetzliche Haftung und die unserer Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen für sämtliche Schäden wie etwa solche wegen Verschuldens bei Vertragsschluss, Mangelhaftigkeit der Ware (einschließlich daraus resultierender etwaiger Folgeschäden) sonstiger Pflichtverletzungen oder aus Delikt ist ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt jedoch nicht in Schadensfällen, in denen wir eine Garantie für die Beschaffenheit der zu liefernden Vertragsgegenstände übernommen und durch das Fehlen dieser Beschaffenheit einen Schaden verursacht oder in denen wir uns zur Übernahme des schadensursächlichen Beschaffungsrisiko verpflichtet oder in denen wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine sog. Kardinalpflicht verletzt haben; Kardinalpflichten sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

Dieser Haftungsausschluss findet ferner keine Anwendung auf

- die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder einen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht, oder
- die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder einen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen oder die Haftung für Verzug, soweit ein fester Liefertermin vereinbart wurde, oder
- die gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung wie z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz.

12.2. Die vorstehende Regelung gilt auch, soweit der Besteller anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

12.3. Mit Ausnahme der Haftung für vorsätzlich herbeigeführte Schäden bzw. der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen verschuldensunabhängigen Haftung z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz ist unsere Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – nach Art und Umfang auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und typischerweise bei Geschäften der vorliegenden Art entstehenden Schaden beschränkt bzw. begrenzt; in Bezug auf die Verletzung von Kardinalpflichten (s.o.) gilt dies allerdings nur im Falle leichter Fahrlässigkeit.

12.4. Sämtliche nach Vorstehendem nicht ausgeschlossenen Schadensersatzansprüche des Bestellers gegen uns und unsere Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen, die nicht auf Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, verjähren nach Ablauf einer Frist von 2 Jahren; dasselbe gilt entsprechend, wenn der Kunde berechtigt ist, anstelle eines Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen zu verlangen. Abweichend hiervon verjähren Schadensersatzansprüche des Bestellers, der Unternehmer ist, wegen Verletzung der auf einem Mangel der Neuware beruhenden Nacherfüllungspflicht in Fällen einfacher Fahrlässigkeit jedoch nach Ablauf einer Frist von 1 Jahr. Im Anwendungsbereich der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634a Abs. 1 Nr. BGB (siehe Ziffer 11.4) bleibt es dagegen bei der gesetzlichen Verjährungsfrist von 5 Jahren. Die Verjährungsfrist für vertragliche, auf einem Mangel beruhende Schadensersatzansprüche beginnt mit Gefahrübergang, bei allen übrigen Ansprüchen nach Kenntnis von Schadenseintritt und Schadensverursacher. Bei Ansprüchen wegen arglistiger, vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung oder in Fällen gesetzlich zwingend vorgeschriebener verschuldensunabhängiger Haftung z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz richtet sich die Verjährung dagegen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

12.5. Die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses nach den §§ 445a, 445b BGB bleibt unberührt.

12.6 Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen dieser Ziffer 12 nicht verbunden.

13. KÜNDIGUNG

Kündigt der Besteller vor Beginn der Durchführung des Auftrags, so stehen uns 50 % der Auftragssumme als pauschalierter Schadensersatz zu (es sei denn, der Besteller weist nach, dass nur ein wesentlich geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist). Die Geltendmachung eines höheren tatsächlichen Schadens bleibt unberührt.

14. ABTRETUNG

Der Besteller darf sämtliche Rechte aus dem Vertrag ohne schriftliche Zustimmung unsererseits weder abtreten, verpfänden noch sonst wie darüber verfügen.

15. EXPORTBESCHRÄNKUNGEN

Der Besteller verpflichtet sich ausdrücklich, etwaige Exportbeschränkungen zu beachten. Insbesondere ist bei der Verbringung von Lieferungen außerhalb Europas unsere schriftliche Einwilligung einzuholen. Unabhängig davon stellt der Besteller uns von jeglicher Haftung daraus frei.

16. DATENSCHUTZ Der Besteller ist damit einverstanden, dass seine uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugehenden persönlichen Daten gespeichert und automatisch verarbeitet werden.

17. VERBINDLICHKEIT DES VERTRAGES, GERICHTSSTAND

18.1. Die Unwirksamkeit einzelner vertraglicher Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Besteller und Lieferer verpflichten sich, den mit einer unwirksamen Klausel erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere, rechtlich zulässige Weise möglichst weitgehend zu sichern.

18.2. Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten, auch aus Wechsel und Scheck, ist Wuppertal, soweit die Besteller Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, sind. Dies gilt auch für diejenigen, die für Verpflichtungen des Bestellers haften. Wir sind in allen Fällen berechtigt, nach unserer Wahl gerichtlich auch am Sitz des Bestellers vorzugehen.

18.3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

19. STREITSCHLICHTUNG

Die Hytrek Montagen GmbH & Co.KG erklärt sich bei rechtlichen Konflikten mit Verbrauchern (§ 13 BGB) bereit, an Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teilzunehmen.

Die für die Hytrek Montagen GmbH & Co.KG zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist die
Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V.

Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein

Telefon 07851 / 795 79 40

Fax 07851 / 795 79 41

E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de

Webseite: www.verbraucher-schlichter.de